

26.07.2018

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1158 vom 14. Juni 2018  
des Abgeordneten Gordan Dudas SPD  
Drucksache 17/2873

### **Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Partnern**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist entsprechend des Bildungsauftrages definiert, dass „... junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung“ unterrichtet und erzogen werden. Neutralität und Überparteilichkeit sind in diesem Zusammenhang von elementarer Bedeutung. Daher gibt es konkrete Regelungen, auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

So bedarf es entsprechend § 5 Abs. 3 des Schulgesetzes in NRW der Zustimmung der Schulkonferenz, wenn Schulen etwa mit Partnern im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung zusammenarbeiten. Näheres hierzu ist im Erlass „Berufs- und Studienorientierung“ des Schulministeriums geregelt. Darin heißt es etwa: „Berufs- bzw. Studienorientierung wird in enger Abstimmung mit allen Partnern, neben den genannten insbesondere auch der örtlichen Wirtschaft und ihren Organisationen, den Trägern der Jugendhilfe, den Arbeitnehmerorganisationen und weiteren Partnern durchgeführt (§ 5 SchulG BASS 1-1).“ (vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/Berufsorientierung.pdf>)

Um Schülerinnen und Schülern ein möglichst weitreichendes Bild der Berufs- und Studienorientierung zu vermitteln ist es sinnvoll, dass sowohl von Arbeitgeber- als auch von Arbeitnehmerseite entsprechende Informationen in den Schulen vermittelt werden. Immer wieder wird daher auch über entsprechende Schulbesuche von Unternehmen/Unternehmer\*innen berichtet. Arbeitnehmervertreter wie z.B. die Gewerkschaften scheinen hingegen überaus selten in Schulen zu Wort zu kommen.

Datum des Originals: 25.07.2018/Ausgegeben: 31.07.2018

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 1158 mit Schreiben vom 25. Juli 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Kultur und Wissenschaft wie folgt:

**1. *Wie ist die Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnern in NRW ganz konkret geregelt? (Bitte Rechtliche Erläuterung und Darstellung des Verfahrens)***

Die Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnern bereichert das pädagogische Angebot der Schulen. Das Land unterstützt sie ausdrücklich. Gesetzlich geregelt ist sie in § 5 des Schulgesetzes (SchulG). Nach § 5 Absatz 1 SchulG wirkt die Schule mit Personen und Einrichtungen ihres Umfelds u.a. zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages zusammen. § 5 Absatz 2 SchulG nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung außerschulische Partner dieser Zusammenarbeit. Das höchste Maß an Verbindlichkeit einer solchen Zusammenarbeit wird erreicht, wenn eine Schule eine förmliche Vereinbarung mit einem außerschulischen Partner schließt. Als grundsätzliche Angelegenheit kann sie das Profil einer Schule möglicherweise mit prägen. Deshalb bedarf eine solche Vereinbarung der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 5 Absatz 3 SchulG).

**2. *Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Praxis bei der Zusammenarbeit mit externen / außerschulischen Partnern?***

Positiv. Die Partner nehmen die Gelegenheit wahr, sich auch über ein allen Schulen zugehendes Medium des Ministeriums für Schule und Bildung (Schule NRW) hinsichtlich ihrer Aktivitäten und Angebote zu präsentieren.

**3. *Welchen Stellenwert misst die Landesregierung den Gewerkschaften als außerschulische Partner im Hinblick auf die Schulen in Nordrhein-Westfalen bei?***

Auf Landesebene ist die Rolle der Gewerkschaften im Hinblick auf die Schulen unstrittig.

Ihre gesellschaftlichen Aufgaben sowie die im Rahmen der Interessenvertretung im Betrieb sind an allgemeinbildenden Schulen als Thema im Fach Politik/Wirtschaft verankert und im Rahmen der Beruflichen Orientierung an diesen Schulen selbstverständlich Gegenstand der Vor- und Nachbereitung des Praktikums im Betrieb.

Die Aufgabe, die Interessen der Auszubildenden am Berufskolleg wahrzunehmen, überträgt das Schulgesetz in § 66 den Gewerkschaften. Sie benennen Mitglieder der Schulkonferenz und sind somit im obersten Mitwirkungsorgan der Schule beteiligt. Diese Zusammensetzung folgt der Logik der Organisation der Berufsausbildung in Deutschland, an der Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Staat beteiligt sind, um gemeinsam auf allen Ebenen die Berufsausbildung zu gestalten. Der DGB hat in Schule NRW im Mai 2018 die Gelegenheit wahrgenommen, seine schulischen Aktivitäten und Angebote darzustellen und hier insbesondere die Schülerinnen und Schüler in Fachklassen des dualen Systems fokussiert.

- 4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen zwar die Arbeitgeberseite in Schulen vertreten ist, die Arbeitnehmerseite hingegen nicht zugelassen wird bzw. wurde?**

Der Landesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

- 5. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung hinsichtlich einer gleichberechtigten Partnerschaft mit Arbeitnehmervertretungen / Gewerkschaften und den Schulen im Zuge der Berufs- und Studienorientierung?**

Die Gewerkschaften sind Partner im Ausbildungskonsens und ihre Rolle wurde im Gesamtkonzept des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang-Schule-Beruf NRW“ festgeschrieben. Diese Rolle wird auch von Arbeitgebern und Kammern mitgetragen.

Die Landesregierung verfolgt damit die Ziele, die Jugendlichen dabei zu unterstützen, sich sowohl zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln als sie auch in Ausbildungsverhältnissen zu begleiten und frühzeitigen Ausbildungsabbrüchen entgegen zu wirken.

Die Zusammenarbeit mit externen Partnern orientiert sich am „Beutelsbacher Konsens“ aus den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts und dort besonders am „Überwältigungsverbot“. Dieses achtet darauf, dass die externen Partner die Schülerinnen und Schüler nicht manipulieren oder indoktrinieren. Es gewährleistet außerdem, dass kontroverse Positionen der Akteure in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Unterricht Eingang finden und die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich ihrer eigenen Interessen bewusst zu werden und diese zu analysieren.